



Landgericht Oldenburg

Geschäfts-Nr.:

14 T 279/09

2a XIV 39/08 B Amtsgericht Brake

- Ausfertigung -

Oldenburg, 07.04.2010

EINGANG

15. April 2010

Beschluss

In der Abschiebehaftsache

Betreffend: Herrn H. [REDACTED],
geb. am 0 [REDACTED] in [REDACTED]/Indien
zuletzt JVA Hannover, Benkendorffstr. 32, 30855 Langenhagen,

Beschwerdeführer

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lerche und Partner,
Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover,
Geschäftszeichen: 2008/00548

Beteiligter: Landkreis Wesermarsch,
vertreten durch den Landrat,
Poggenburger Straße 15, 26919 Brake

hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Oldenburg am 07.04.2010 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Sponer, den Richter am Landgericht Arkenstette und den Richter am Landgericht von Häfen beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen wird festgestellt, dass die Ingewahrsamnahme des Betroffenen vom 04.08.2008 durch Mitarbeiter des Beteiligten bis zum Erlass des Haftbeschlusses des Amtsgerichts Brake vom 05.08.2008 rechtswidrig war.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen werden dem Beteiligten auferlegt.

Dem Betroffenen wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, bewilligt.

Gründe:

Der vollziehbar ausweispflichtige Betroffene konnte im Jahre 2006 nicht in sein Heimatland abgeschoben werden, weil er unbekanntes Aufenthalts war. Der Beteiligte hat ihn sodann zur Festnahme ausgeschrieben. Am 01.08.2008 ist der Betroffene von der Polizei am Hauptbahnhof Dortmund angetroffen worden. Die Beamten haben ihm aufgegeben, sich bei dem Beteiligten zu melden. Am 04.08.2008 ist der Betroffene gegen 15.05 Uhr weisungsgemäß bei dem Beteiligten erschienen.

Der Beteiligte wandte sich sodann wegen einer für die Anordnung von Sicherungshaft erforderlichen Anhörung an das Amtsgericht Brake. Der zuständige Richter hat den Beteiligten unter Hinweis auf terminliche Schwierigkeiten und Probleme bei der Zuziehung eines Dolmetschers auf ein Vorgehen nach § 62 Abs. 4 AufenthG verwiesen und die Anhörung auf den nächsten Tag für 12.30 Uhr anberaumt. Der Beteiligte hat den Betroffenen sodann nach § 62 Abs. 4 AufenthG in Gewahrsam nehmen lassen.

Im Anschluss an die amtsgerichtliche Anhörung ist der Betroffene in Sicherungshaft genommen worden. Mit anwaltlichen Schreiben vom 06.11.2008 hat der Betroffene beantragt, die hier tenorierte Feststellung zu treffen. Der Beteiligte hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Das Amtsgericht hat den Antrag mit dem in Bezug genommenen Beschluss vom 04.02.2009 zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Betroffenen vom 11.02.2009, auf deren Begründung vom 03.03.2009 Bezug genommen wird.

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Zu Recht weist der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen darauf hin, dass die Voraussetzungen für eine Ingewahrsamnahme nach § 62 Abs. 4 AufenthG am 04.08.2008 nicht vorgelegen haben.

Es mangelt bereits an dem nach § 62 Abs. 4 Nr. 1 AufenthG erforderlichen Haftgrund und dem nach § 62 Abs. 4 Nr. 3 AufenthG erforderlichen begründeten Verdacht, dass sich der Betroffene der Anordnung der Sicherungshaft entziehen will. Der Betroffene ist der ihm von der Polizei Dortmund ausgesprochenen Meldeauflage nachgekommen und ist bei dem Beteiligten erschienen, so dass an einem Verdacht des "Untertauchens" Zweifel bestehen.

Es ist ferner nicht ersichtlich, dass die richterliche Entscheidung über die Sicherungshaft nicht vorher hätte eingeholt werden können, § 62 Abs. 4 Nr. 2 AufenthG. Denn wie der Verfahrensbevollmächtigte zutreffend ausführt, befreien Terminkollisionen des zuständigen Richters, die zudem nicht näher mitgeteilt werden, nicht davon, den vorzuhaltenden Bereitschaftsdienst beim Amtsgericht zu informieren, damit dieser tätig wird. Nicht nachvollziehbar ist zudem der Hinweis, das Gericht habe nicht mehr zeitig einen Dolmetscher erreichen können. Denn weder von der Polizei Dortmund noch von dem Beteiligten, der den Betroffenen am 04.08.2008 belehrt haben will, sind Verständigungsprobleme bekannt geworden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 Abs. 1 (a.F.) FEVG.

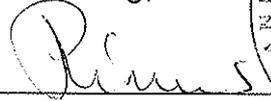
Sponer

Arkenstette

von Häfen

Ausgefertigt

Oldenburg, 12.04.2010


 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts



Justizsekretärin